

Dimbach, 27.01.2026

Bekanntmachung des Bürgermeisters

**Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung**

I. Rechtswirksames Einbringen

(1) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird für die Marktgemeinde Dimbach Folgendes festgelegt:

Postadresse:	Marktgemeinde Dimbach Dimbach 2 4371 Dimbach
Telefonnummer:	+43 7260 7507-0
Telefaxnummer:	+43 7260 7507-16
E-Mail-Adresse:	marktgemeinde@dimbach.ooe.gv.at
Elektronische Zustellung:	9110005597908 (ERsB-Ordnungsnummer) an „Marktgemeinde Dimbach“

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können elektronische Anbringen (Eingaben) rechtswirksam nur eingebracht werden über:

1. zugelassene Zustelldienste gemäß § 30 Zustellgesetz;
2. Elektronischen Rechtsverkehr gemäß §§ 89a ff Gerichtsorganisationsgesetz;
3. Kommunikationssysteme der Behörde gemäß § 37 Zustellgesetz;
4. besondere Übermittlungsformen;
5. E-Mail und Telefax (siehe oben).

SMS, Instant-Messenger, Social Media Accounts oder ähnliche Dienste sind keine zulässigen Formen der Einbringung von Anbringen (Eingaben).

(3) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt). Sie werden erst ab diesem Zeitpunkt von uns behandelt.

(5) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Marktgemeinde Dimbach zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(6) Greylisting: E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarily rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(7) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht,

werden gelöscht und nicht bearbeitet. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

(8) Für die Verwendung eines elektronischen Zustelldiensts gelten Punkt 7 Z 1. bis Z. 5 sinngemäß.

(9) Für mit E-Mail eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes können - sofern technisch möglich – folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII	text/plain	*.TXT
Dokument	PDF	application/pdf	*.PDF
Dokument	RTF	application/rtf	*.RTF
Dokument	MS Office Word	application/msword	*.DOC *.DOCX

Dokument	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.PPT *.PPTX
Dokument	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS *.XLSX
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
Grafik	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG
Grafik	BMP	image/bmp	*.BMP
HTML	HTML	text/html	*.HTM *.HTML
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.ZIP

(10) Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) an die Marktgemeinde Dimbach gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr zugestellt. Die Formatbeschränkungen und der höchstzulässige Umfang des Elektronischen Rechtsverkehrs nach § 5 Abs. 2 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) gelten auch in diesen Fällen. Die Punkte 3 und 4 bleiben davon unberührt.

II. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr	
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:00 – 13:00 Uhr	

Parteienverkehrszeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr: 2. – 5. Jänner (nachmittags), Faschingsdienstag (nachmittags), Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, 24. und 31. Dezember sowie 27. – 30. Dezember (nachmittags).

III. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Dimbach <https://www.dimbach.at/> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

IV. Amtstafel und RIS

Die Kundmachungen der Marktgemeinde Dimbach werden auf der Amtstafel gemäß § 94d Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 veröffentlicht. Rechtsverordnungen der Marktgemeinde Dimbach werden elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundgemacht.

V. Privatwirtschaftsverwaltung

Die Bereiche I. bis III. gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. Personalisierter E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
2. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von Punkt I. angeführten Angaben abweichen, mit Risiken verbunden sein können und daher zu unterbleiben haben.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 2. Februar 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Manfred Fenster